

Heimreglement

über Aufnahme, Aufenthalt und Austritt von stationär betreuten Bewohnerinnen und Bewohnern in der Stiftung Hofmatt in Münchenstein

gültig ab 01.01.2016

1. Einleitung

Ein Pensions- respektive Pflegeverhältnis beruht auf zahlreichen gegenseitigen Erwartungen. Ein erfolgreicher, glücklicher Verlauf des Heimaufenthaltes hängt in hohem Masse von der Erfüllung der gegenseitigen Erwartungen ab.

1.1 Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Stiftungsurkunde
- Leitbild
- Gesetzliche Bestimmungen
- Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Münchenstein
- Spezialvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt
- Qualivista Leistungsanforderungen und -bewertung in Alters- und Pflegeheimen der Kantone BL/BS/SO

2. Aufnahmebestimmungen

- 2.1** Gemäss Stiftungsurkunde, Leistungsvereinbarung und Spezialvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt dient das Heim in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Münchenstein, des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt.
- 2.2** Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die zwischen der Vollendung ihres 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten, haben bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist eine pauschale Verzinsung zugunsten des Kantons Basel-Landschaft zu leisten. Die Höhe wird periodisch vom Kanton Basel-Landschaft festgelegt (§ 23 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter). Mit Basel-Stadt besteht eine spezielle Vereinbarung.
- 2.3** Die Anmeldung wird von der Administration der Stiftung Hofmatt, Pumpwerkstrasse 3, 4142 Münchenstein entgegen genommen. Zur Anmeldung sind das ausgefüllte Anmeldeformular für die Aufnahme in die Stiftung Hofmatt (www.hofmatt.ch) sowie ein aktuelles ärztliches Zeugnis erforderlich.
- 2.4** Personen, die aktuell Spitalpflege benötigen, können nicht aufgenommen werden. Einschränkungen für eine Aufnahme gelten auch bei psychisch kranken Menschen in akuten Krisensituationen und bei alkohol- oder drogenkranken Personen.
- 2.5** Über eine Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Beschwerdeinstanz ist der Stiftungsrat.
- 2.6** Das Eintrittsdatum wird vom Heim im Einvernehmen mit der zukünftigen Bewohnerin oder dem zukünftigen Bewohner oder deren Vertretung festgelegt.
- 2.7** Kann der Eintritt nicht zum vorgesehenen Termin erfolgen, so wird eine Reservationstaxe erhoben.

- 2.8** Der Eintritt erfolgt in den Wohnbereich Geriatrische Pflege oder in den Wohnbereich Demenzwelten. In der Geriatrischen Pflege geht es um den möglichst guten Umgang mit körperlichen Beeinträchtigungen, in den Demenzwelten stehen kognitive Einschränkungen im Vordergrund. Es sollen in der Hofmatt Bewohnerinnen und Bewohner mit ähnlichen Bedürfnissen beieinander wohnen. Tritt eine deutliche Veränderung der Bedürfnisse resp. des Gesundheitszustandes auf, so kann die Heimleitung unter rechtzeitiger Information den Umzug einer Bewohnerin oder eines Bewohner in den passenden Wohnbereich oder die passende Wohngruppe veranlassen.
- 2.9** Das Erwachsenenschutzrecht fördert das Selbstbestimmungsrecht der uns anvertrauten Menschen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder eine Person bestimmen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist. Gesetzliche Vertretungsrechte berücksichtigen ferner das Bedürfnis der Angehörigen urteilsunfähiger Personen, ohne grosse Umstände bestimmte Entscheide treffen zu können. Wir empfehlen, die entsprechenden Regelungen vor dem Heimeintritt zu treffen und dem Heimvertrag beizulegen.

3. Unsere Leistungen

3.1 Mit der Aufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners verpflichtet sich das Heim, während der Dauer des Heimaufenthaltes für ihr/sein Wohlbefinden zu sorgen.

3.2 Im Pensionspreis sind enthalten:

Die Miete für ein teilmöbliertes Einzel- oder Doppelzimmer mit Sanitärzelle (WC, Lavabo, Dusche) mit oder ohne Balkon/Sitzplatz, mit Vollpension und Nebenkosten, gemäss folgender Aufstellung:

- Mobiliar: Elektrisch verstellbares Bett, Nachttisch, Einbauschränk, Zimmersafe, Vorhänge
- Toiletten- und Bettwäsche
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser
- Vollpension, d.h. drei Mahlzeiten pro Tag mit verschiedenen Auswahlmöglichkeiten, bei Bedarf Diät (Schonkost/pürierte Kost) und Zwischenmahlzeiten
- Mineralwasser
- Tee und Früchte im Wohnbereich
- Zimmerreinigung
- Zimmerunterhalt, soweit er der natürlichen Abnutzung entspricht
- Aufbereiten der persönlichen Wäsche (ausgenommen chemische Reinigung), Waschen der Toiletten- und Bettwäsche
 - Für Schäden an der Wäsche übernimmt das Heim keine Haftung, ausser der Schaden wurde nachweislich fahrlässig verursacht.
 - Auf Wunsch kann die Besorgung der privaten Wäsche durch die Angehörigen vorgenommen werden. Es erfolgt jedoch keine Preisreduktion. Auch bei externer Besorgung der Privatwäsche ist das Zeichnen für den Verkehr innerhalb des Heims obligatorisch. Zu Einschränkungen der externen Wäschebesorgung aus Sicherheitsgründen siehe Ziffer 6.6.
- Ständige Anwesenheit von Pflegefachpersonal im Hause
- Ständige Notrufbereitschaft, Kontrollgänge durch die Nachtwache
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- Teilnahmemöglichkeit an Aktivierung und heiminternen Programmen
- Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Zugang zum öffentlichen Restaurant
- Beratung bei der Finanzierung des Aufenthaltes
- Abrechnung des Heimaufenthaltes mit der Krankenkasse und der Gemeinde

- Anschlussgebühr für die Gemeinschaftsantenne
- Hausrat- und Privat-Haftpflichtversicherungsprämie
- Zur Verfügung stellen von Rollatoren, Rollstühlen, Gehstöcken und anderen Hilfsmitteln

3.3 Folgende Leistungen sind im Pensionspreis nicht inbegriffen und werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet:

- Pflege- und Betreuungszuschlag
- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Zimmerservice (ausser im Krankheitsfall)
- Alkoholhaltige Getränke und übrige Getränke (ausser Mineralwasser)
- A la carte Speisen und Getränke bei Konsumationen im Restaurant
- Transporte, Botengänge, Begleitung ausser Haus durch Mitarbeitende
- Handwerkerleistungen
- Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren
Auf Gesuch hin erlässt die Billag den Bewohnerinnen und Bewohnern, welche eine Ergänzungsleistung beziehen oder in Pflegestufe 5 bis 12 eingestuft sind, die Gebühr für Radio und Fernsehen. Die entsprechenden Schritte werden von der Hofmatt eingeleitet.
- Persönliche Wäsche zeichnen. Für den Verlust von ungezeichneter Privatwäsche übernimmt das Heim keine Haftung.
- Näh- und Flickarbeiten
- Chemische Reinigung
- Coiffeur
- Pédicure
- Physiotherapie (kann bei ärztlicher Verordnung durch Krankenkasse vergütet werden)
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege; das Heim stellt eine Sorte Körperseife und Duschmittel unentgeltlich zur Verfügung, andere Marken gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners
- Subventionsverzinsung (für Bewohnerinnen und Bewohner ausserhalb der Kantone BL und BS)
- Vermögensverwaltung, Steuererklärung

3.4 Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Aufenthaltsdauer über 10 Jahre erhalten eine kostenlose Zimmerrenovation.

3.5 Pflege und Betreuung

3.5.1 Nach Bedarf wird vom Heim zusätzlich zu den Pensionsleistungen eine dem Gesundheitszustand angemessene, professionelle Pflege und Betreuung erbracht. Diese Leistungen sind im Pensionspreis nicht inbegriffen und werden zusätzlich nach Pflegebedarfsstufe verrechnet.

3.5.2 Der Pflegebedarf wird innerhalb der ersten Wochen nach Heimeintritt gemäss dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem BESA ermittelt und halbjährlich überprüft. Bei akuter Verschlechterung des Gesundheitszustands können Zwischenerhebungen stattfinden, deren Folgen sofort in Kraft treten. Jede Einstufung wird von der Bewohnerin oder dem Bewohner resp. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben.

4. Finanzielles

4.1 Der Stiftungsrat setzt Pensionspreis, Pflege- und Betreuungskostenzuschlag fest. Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat ein Mitspracherecht. Die Preise sind so berechnet, dass sie die Betriebskosten decken und eine ordentliche Betriebsführung ermöglichen. Die monatliche Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.

4.2 Das Heim verlangt beim Eintritt einen Vorschuss auf die Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Er ist unverzinslich und wird mit der letzten Abrechnung zurückerstattet beziehungsweise verrechnet. Im Falle finanzieller Schwierigkeiten kann für den Vorschuss eine Ratenzahlung vereinbart werden.

4.3 Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde

Die Krankenkassen und die Gemeinden leisten Beiträge an die Pflegekosten. Das Heim fordert die Beiträge bei der Krankenkasse und der Gemeinde ein.

4.4 Ergänzungsleistung

Ist die Finanzierung des Heimaufenthaltes nicht lückenlos gewährleistet, so hat die Bewohnerin oder der Bewohner möglicherweise Anrecht auf eine Ergänzungsleistung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Administration stehen für eine Beratung zur Verfügung.

4.5 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung dient zur Mitfinanzierung des Heimaufenthaltes. Sie wird auf Gesuch hin allen Personen, die dauernd auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen, ausgerichtet. Das Heim ist verpflichtet, anspruchsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner für den Bezug einer Hilflosenentschädigung anzumelden, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, eine bestehende Hilflosenentschädigung beim Heimeintritt bekannt zu geben.

5. Abwesenheit

5.1 Da bei Abwesenheit weder Personal- noch Unterhaltskosten vollständig wegfallen, ist der Pensionspreis abzüglich der Kosten für nicht bezogene Verpflegung geschuldet (Reservationstaxe). Zusätzlich geschuldet ist ein Anteil des Pflege- und Betreuungskostenzuschlags. Abreise- und Rückkehrtag gelten als Anwesenheitstage.

5.2 Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach einer Abwesenheit nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, so ist die zuletzt verrechnete Taxe bis und mit dem Tag geschuldet, an welchem das Zimmer geräumt wird.

5.3 Dauert die Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners länger als zwei Monate, so kann die Heimleitung das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende des folgenden Monats auflösen und auf diesen Zeitpunkt hin über das Zimmer verfügen.

6. Sicherheit und Qualität

6.1 Die für unser Heim geltenden Sicherheits- und Qualitätskriterien sind in den einschlägigen Gesetzen sowie in „Qualivista Leistungsanforderungen und -bewertung in Alters- und Pflegeheimen der Kantone BL/BS/SO“ geregelt.

6.2 Das Heim verfügt über eine Sicherheitsorganisation (Bewohner- und Arbeitssicherheit).

- 6.3** Im Interesse der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner können sogenannte bewegungseinschränkende Massnahmen ergriffen werden. Diese sind immer das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen Bewohnerin oder Bewohner resp. deren Angehörigen und dem Heim. Bewegungseinschränkende Massnahmen sind immer protokolliert und werden in regelmässigen Abständen überprüft und in der Pflegedokumentation erfasst.
- 6.4** Unser Haus verfügt über einen drahtlosen Schwesternruf resp. eine Bewohnerinnen- und Bewohner-Suchanlage. Die Bewohnerinnen und Bewohner können von diesem System innerhalb des Areals geortet werden, solange sie den entsprechenden Badge tragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner können für die Ortung ausserhalb unseres Areals ein zusätzliches Gerät gegen eine monatliche Gebühr bei der Stiftung Hofmatt mieten.
- 6.5** Eines der grössten Wohnerrisiken ist die Sturzgefahr. Aus diesem Grund sind mitgebrachte Teppiche nur mit Antirutschmatte erlaubt resp. müssen nach Rücksprache mit der Bewohnerin oder dem Bewohner entfernt werden, wenn es für ihre/seine Sicherheit notwendig ist. Vollflächig eingeklebte Teppiche sind nicht erlaubt.
- 6.6** Die Besorgung der privaten Wäsche durch Externe kann vom Heim bei drohenden Massenerkrankungen eingeschränkt oder untersagt werden.
- 6.7** Das Aufbieten externer Handwerker ist untersagt. Reparaturen und Sonderanfertigungen haben ausschliesslich über den Technischen Dienst zu erfolgen. Sonderanfertigungen werden zu den Selbstkosten ausgeführt und schliessen die Wiederinstandstellungskosten bereits bei Montage ein.
- 6.8** Bilder in den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern dürfen nur durch den Technischen Dienst aufgehängt werden.
- 6.9** Für wertvolle Bilder und weitere teure Gegenstände wie Schmuck, Hörgeräte usw. übernehmen wir keine Haftung. Diese Wertgegenstände müssen durch den/die Bewohner/in selber versichert werden.
- 6.10** Elektrische Geräte und Hilfsmittel wie Heizöfen oder Heizdecken dürfen nur nach Absprache mit dem Technischen Dienst in Gebrauch genommen werden.
- 6.11** Die Benützung von Kerzen und das Entfachen anderen offenen Feuers in den Bewohnerzimmern ist untersagt.
- 7.** Versicherungen
- 7.1** Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung für jede in der Schweiz lebende Person obligatorisch. Die Kosten für die Prämien gehen zu Lasten der Versicherten und sind deshalb nicht Sache des Heims.
- 7.2** Generell ist der/die Bewohner/in selber verantwortlich für sein/ihr Hab und Gut. Als Beherberger übernimmt das Heim im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner die branchen- und ortsübliche Sorgfaltspflicht und berücksichtigt dabei die geltenden Sicherheitsvorschriften.
- 7.3** Das Heim hat zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner eine kollektive Hausrat- und Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen (Grunddeckung), die im Pensionspreis inbegriffen ist. Die geltenden Bedingungen können bei der Heimleitung eingesehen werden.
- 7.4** Bei Haftungsfragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des OR.

8. Verschiedenes

- 8.1** Die Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Wahl ihres Arztes frei. Die Bewohnerin oder der Bewohner ist mit einer engen fachlichen Zusammenarbeit zwischen der Hausärztin oder dem Hausarzt und dem Pflegepersonal des Heims einverstanden.
- 8.2** Aus medizinischen, betreuerischen oder organisatorischen Gründen hat die Heimleitung das Recht, Zimmerwechsel von Bewohnerinnen und Bewohnern zu veranlassen.
- 8.3** Es ist den Mitarbeitenden des Heims verboten, in jeglicher Form aktive oder passive Sterbehilfe zu leisten. Wir empfehlen den Bewohnerinnen und Bewohnern, beim Eintritt in das Heim für Fragen der Sterbehilfe und -begleitung eine entsprechende Patientenverfügung zu erlassen. Institutionalisierte Organisationen, die gesetzlich zulässige Sterbehilfe leisten, haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes der Bewohnerinnen und Bewohner und nach Rücksprache mit der Heimleitung Zutritt zum Heim.
- 8.4** Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich möglich und muss bei der Heimleitung angemeldet werden. Die damit verbundenen Arbeiten müssen grundsätzlich von der Bewohnerin oder vom Bewohner ohne Unterstützung seitens des Heims vorgenommen werden.
- 8.5** Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen ist die Bewohnerin oder der Bewohner verantwortlich. Das Heim übernimmt keine Haftung. Im Bewohnerzimmer steht ein Safe zur Verfügung. Wir empfehlen insbesondere für die Demenzbereiche, keinen teuren Schmuck mitzubringen. Er wird von Dritten zuweilen verlegt resp. umherliegender Schmuck wird von Dritten behändigt.
- 8.6** Beschädigungen an Immobilien und heimeigenem Mobiliar werden, soweit sie über die ordentliche Abnutzung hinausgehen, auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners behoben.
- 8.7** Verlorene Zimmer- und Tresorschlüssel sowie Zutrittsbadges werden in Rechnung gestellt.
- 8.8** Den Mitarbeitenden ist die Annahme von Geld oder geldwerten Gegenständen zum persönlichen Gebrauch nicht gestattet. Für solche Geschenke besteht eine zentral geführte Personalkasse.

9. Austritt/Vertragsauflösung

- 9.1** Der Vertrag mit dem Heim wird in der Regel auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 9.2** Er kann beidseits auf 30 Tage, jeweils auf Ende eines Monats, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder durch Einschreibebrief gekündigt werden. Zuständig für eine allfällige Kündigung durch das Heim ist die Heimleitung.
- 9.3** Der Vertrag kann durch die Heimleitung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn schwere disziplinarische oder medizinische Gründe vorliegen oder die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Heim nicht eingehalten werden.

10. Todesfall

- 10.1** Beim Ableben im Heim treffen die Angehörigen oder notfalls die Heimleitung (unter Verrechnung der entstehenden Kosten) die nötigen Anordnungen für die Bestattung. Die entstehenden Kosten tragen die Hinterbliebenen oder die zuständige Behörde.
- 10.2** Ab dem Folgetag des Ablebens einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird bis zur Zimmerräumung der Pensionspreis abzüglich Verpflegungsbeitrag in Rechnung gestellt. Stirbt ein Partner in einem Doppelzimmer, so wird für den verbleibenden Partner ab dem Folgetag der Preis für das entsprechende Einzelzimmer verrechnet.

- 10.3** Einzelzimmer sind innert zehn Tagen zu räumen. Bei Doppelzimmern steht eine Frist von sieben Tagen zur Verfügung.
- 10.4** Nach Ablauf der gesetzten Frist wird das Zimmer auf Kosten der Hinterbliebenen geräumt. Für die Lagerung nicht abgeholter Gegenstände wird eine Lagergebühr erhoben.
- 11.** Beschwerden
- 11.1** Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt die Bewohnerin oder der Bewohner oder deren gesetzliche Vertretung die Bestimmungen dieses Reglements.
- 11.2** Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten. Entscheide der Heimleitung können beim Stiftungsrat angefochten werden.
- 11.3** Im Kanton besteht eine Ombudsstelle für das Alter. Diese steht zur Verfügung, wenn sich Bewohnerin, Bewohner oder Angehörige und Heimleitung zu gewissen Fragen nicht einigen können.
- 11.4** Für Beschwerden gegen die Pflegebedarfs-Einstufung ist die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zuständig.

Das vorliegende Heimreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Münchenstein, 12. November 2015